

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Mittwoch 07.02.2024** findet nach der um 19:00 Uhr beginnenden Bürgerfragestunde in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Ergebnisse der IGO Ideenbar; Diskussion und Planung weiterer Schritte
3. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Einbringung des Haushalts der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Unbebaute Grundstücke; Kaufanfrage zu Grundstück Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415
5. Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung)
6. Vorstellung der neuen Gebührensätze für Trauungen in Neckarsteinach i.V.m. mit Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
7. Digitale Dorflinde
8. Überplanmäßige Auszahlung 2023; Programm Eisbär (Steuerung des Rathauses)
9. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 29.01.2024

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

AZ: 7010/02 (MH)

Sitzungsvorlage

Ergebnisse der IGO Ideenbar; Diskussion und Planung weiterer Schritte

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung	2.	23.01.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	2.	07.02.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Am 15.11.2023 fand im Bürgersaal die IGO Ideenbar statt. Über 50 Personen zwischen 12 und 80 Jahren sind der Einladung der IGO zur Ideen-Bar mit dem Titel „Hirschhorn- gemeinsam attraktiv gestalten“ gefolgt und haben nach einer kurzen Einführung ihre Plätze an den vier Thementischen eingenommen. Die Ergebnisse wurden seitens der IGO aufbereitet und ab Mitte Dezember 2023 den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Mitgliedern der städtischen Gremien per Mail zugesandt. Viele Ideen, Anregungen und potentiellen Projekte zur Weiterentwicklung Hirschhorns finden sich in dem 16-seitigen Papier.

Nun gilt es, die Ideen, Anregungen und potentielle Projekte so zu strukturieren, zu priorisieren und zu operationalisieren, dass sie handhabbar und umsetzbar werden. Eine Bearbeitung der Projektideen allein seitens der Stadtverwaltung ist nicht möglich. Somit ist ein systematischer Partizipationsprozess erforderlich.

Die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung soll den Auftakt für diesen partizipativen Prozess darstellen. Zur Sitzung eingeladen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des IGO Ideenabends. In Zusammenwirken mit den kommunalpolitischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sollen die Ergebnisse diskutiert und die nächsten Schritte abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Ohne Beschlussvorschlag an den Ausschuss.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



TOP 2 „Ergebnisse der IGO Ideenbar; Diskussion und Planung weiterer Schritte“

Der Punkt wurde in der AfS-Sitzung diskutiert und es wurde über einen neuen Beschlussvorschlag abgestimmt, der nun von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden soll:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Magistrat mit der Gründung und Einladung der Bevölkerung zur Mitwirkung an folgenden Arbeitskreisen zu beauftragen:

- ① *Wolfenacker und Slipanlage*
- ② *Räume Jugendliche, Begegnungsstätte Rathaus inkl. Bürgersaal*
- ③ *Zusammenarbeit Vereine*

10.01.2024

AZ: 9106/03 (MT)

Sitzungsvorlage

Unbebaute Grundstücke; Kaufanfrage zu Grundstück Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		07.12.2023	nicht öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn		18.01.2024	öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	25.01.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Am 14.11.2023 wurde bezüglich des gewünschten Ankaufs des städt. Grundstückes der Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415, an der Hainbrunner Straße angefragt. Das Grundstück ist im städtischen Liegenschaftsprogramm GIS als Wohnbaufläche mit einer amtlichen Fläche von 319 qm eingetragen (siehe Lageplan).

Im Grundstücksbereich gilt nach der Abgrenzung des Gutachterausschusses und der Eintragung im BORIS Hessen allerdings aktuell ein Bodenrichtwert in Höhe von 1,40 €/qm für landwirtschaftliche Flächen und 0,80 €/qm für forstwirtschaftliche Flächen. Nur der benachbarte bebaute Bereich ist mit 140 €/qm bewertet (siehe Auszug Bodenrichtwertkarte).

Das Grundstück befindet sich nicht im Bereich eines Bebauungsplanes und ist dem Grunde nach als Wohnbaufläche bewertet. Ein evtl. Bauvorhaben wäre hier nach § 34 zu beurteilen. Die Genehmigung eines evtl. Bauantrages kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass sich hier die Frage stellt, ob ein Verkauf nur zum Bodenrichtwert in Höhe von 140 €/qm befürwortet werden soll. Bei einem Verkauf zum Bodenrichtwert für Wohnbauflächen, könnte für das Grundstück ein Verkaufspreis in Höhe von 44.660 € erzielt werden.

Da das Grundstück aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, wurde die Problematik am 07.12.2023 zunächst im Magistrat diskutiert und nachfolgende Empfehlung ausgesprochen:

„Gegen den Verkauf des städt. Grundstücks, Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415, mit einer Fläche von 319 qm bestehen keine Bedenken.

Es wird empfohlen, den Kaufpreis nach dem aktuellen Bodenrichtwert für Wohnbauflächen in Höhe von 140 €/qm festzulegen.

Eine Vorlage an den HFSA und die Stavo soll zur Entscheidung erfolgen.“

Aufgrund derzeitiger Nutzung und Abgrenzung im BORIS-Hessen wäre ein Verkauf zum Bodenrichtwert in Höhe von 1,40 € als landw. genutzte Fläche vorzunehmen. Gegebenenfalls könnte mit dem potenziellen Käufer, die Option auf Nachforderung des erhöhten Bodenrichtwertes vereinbart werden, für den Fall, dass ein Bauantrag in den kommenden Jahren eingereicht werden wird.

Für den Fall, dass das Grundstück entgegen derzeitiger Bewertung des Gutachterausschusses zum Bodenrichtwert in Höhe von 140 € veräußert werden soll, sollte die Vorlage zur Entscheidung an HFSA und Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die Interessenten über die Entscheidung/Empfehlung des Magistrates unterrichtet und angefragt, ob diese mit einem Kauf zum aktuellen „Bodenrichtwert für Wohnbauflächen“ in Höhe von 140 € einverstanden wären und an der Kaufanfrage weiterhin festhalten möchten.

Hierauf bekundete der Kaufwillige sein nach wie vor bestehendes Interesse zum Ankauf des Grundstückes. Er ist aber mit einem Ankaufspreis in Höhe von 140 €/qm im Hinblick auf die Lage innerhalb land-/forstwirtschaftlicher Fläche nicht einverstanden (Bodenrichtwert forstw. 0,80 €/landw. 1,40 €) und bietet für den gewünschten Ankauf einen Preis in Höhe von 1 €/qm mit Aufrundung des Endbetrages auf die nächsten 100 €.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Gegen den Verkauf des städtischen Grundstücks, Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415, mit einer Fläche von 319 qm bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Kaufpreis

- a) wie vom Gutachterausschuss festgelegt, zum Bodenrichtwert von 1,40 €/qm oder
- b) nach dem aktuellen Bodenrichtwert für Wohnbaufläche in Höhe von 140 €/qm oder
- c) nach der aktuellen Nutzung, mit Option auf Nachforderung des erhöhten Bodenrichtwertes, für den Fall, dass in den kommenden Jahren ein Bauantrag eingereicht wird,

festzulegen. Alle Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Verkauf des städtischen Grundstücks, Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415, mit einer Fläche von 319 qm, wird beschlossen.

Der Kaufpreis wird

- a) wie vom Gutachterausschuss festgelegt, zum Bodenrichtwert von 1,40 €/qm oder
- b) nach dem aktuellen Bodenrichtwert für Wohnbaufläche in Höhe von 140 €/qm oder
- c) nach der aktuellen Nutzung, mit Option auf Nachforderung des erhöhten Bodenrichtwertes, für den Fall, dass in den kommenden Jahren ein Bauantrag eingereicht wird,

beschlossen. Alle Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



TOP 4 „Unbebaute Grundstücke; Kaufanfrage zu Grundstück Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415“

Der Punkt wurde in der HFSA-Sitzung diskutiert und nachfolgender neuer Beschlussvorschlag kreiert:

Gegen den Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flst. 415, mit einer Fläche von 319 m², bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Magistrat wird beauftragt, die Grundstückleitungsrechte gem. der Anfragen zu überprüfen. Im Fall eines Verkaufs, wird der Bodenrichtwert in Höhe von 140 €/m² fällig.

10.01.2024

AZ: 6204/05 (AE)

Sitzungsvorlage

Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	18.01.2024	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	3.	23.01.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		07.02.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Fachbereichsleiter für ländliches Bodenmanagement beim Amt für Bodenmanagement Hepenheim, Thomas Fabian, unterstützt die Stadt schon seit längerer Zeit bei der Flurneuordnung in Langenthal. Die von seinem Haus eingereichte Feldwegesatzung wurde von ihm nach Bearbeitung bei der Stadt nochmals überprüft und für die Belange der Stadt als gut befunden.

Durch die Feldwegesatzung soll neben umweltrelevanten Zielen Rechtsklarheit geschaffen werden, was bezüglich der Feld- und Waldwege erlaubt oder verboten ist, beziehungsweise welche Rechte und Pflichten die Benutzer (§ 8) und Angrenzer (§ 9) haben.

Die Verabschiedung einer solchen Satzung dient des Weiteren als Grundlage für höhere Fördermittel im landwirtschaftlichen Wegebau.

Zudem hat sich die Erkenntnis über die Bedeutung der Feldwege im Rahmen der biologischen Vielfalt und der Biotopvernetzung weiterentwickelt.

Die Satzung zielt weiterhin darauf ab, den Missbrauch der Benutzung der Feld- und Waldwege zu begrenzen und eventuelle Kontrollen zu erleichtern. Zusätzlich soll damit der Verkehr auf den Feld- und Waldwegen reduziert werden und die Benutzung überwiegend von den Benutzungsberechtigten erfolgen. Dadurch wird auch die Belastung der Wege und Wegränder verringert.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt Datum 10.01.2024

30.01.2024

AZ: 6204/05 (AE)

Sitzungsvorlage

Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	18.01.2024	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	3.	23.01.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	5.	07.02.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Im Magistrat stellte ein Stadtrat fest, dass in § 4 das Fahrradfahren sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 3 doppelt aufgeführt ist. Somit kann in § 4 Abs. 3 der Satz 2 gestrichen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung erhält mit der Einladung zur Sitzung am 7. Februar daher eine geänderte Feldwegesatzung in der neuen Fassung.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 30.01.2024



Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Hirschhorn (Neckar) (Feldwegesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. Februar 2024** die nachfolgende Feldwegesatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 7, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90) und

§§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Hirschhorn (Neckar) stehende Feld- und Waldwegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 **Bestandteil der Wege**

(1) Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Wegesränder, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine.

(2) Die wesentlichen Wegebestandteile sind in Anlage 1 definiert.

§ 3 **Bereitstellung**

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).



§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerisch genutzten Grundstücke in den Gemarkungen der Kommune, sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Die Benutzung mit Fahrrädern oder zu Fuß ist zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in der Gemarkung sind selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die nach § 34 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zugelassen sind, auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen. Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Magistrats. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis durch den Magistrat. Vor der Entscheidung hat die/der Bürgermeister/in als zuständige Straßenverkehrsbehörde den Magistrat zu hören. Die vom Magistrat geforderten Bedingungen, Auflagen und Gebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für die Benutzungsarten werden für die Stadt Hirschhorn (Neckar) keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

(4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 Satz 2 befreit.

§ 5

Erlaubniserteilung bei Sondernutzungen

(1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
- c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
- d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und der voraussichtlich tatsächlichen Achslasten sowie
- e) eine Begründung enthalten.

(2) Die Benutzungserlaubnis soll befristet oder auf Widerruf erteilt und ggf. mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihr benutzten



Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerslaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber oder der Inhaberin eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer oder der Nutzerin eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 6

Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann auch der Magistrat gemäß § 45 Abs. 2 StVO die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung wird durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich gemacht.

§ 7

Unzulässige Handlungen

(1) Es ist nicht zulässig:

1. die Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 Abs. 2 zu befahren. Eine entsprechende Benutzung kann auf Antrag genehmigt werden.
2. auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO sich so zu verhalten, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.
5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen.
6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.
7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.



9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch
- Anschütten von Dämmen,
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
10. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.

(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzenden sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung spätestens am nächsten Tag zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Hirschhorn (Neckar) die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Eigentümerinnen, der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.
- (2) Das Bewirtschaften oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Die Bearbeitung der Wegebankette sollte der Entwicklung eines Bewuchses mit Blühstreifen dienen.
- (3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten



Grabendurchlässe sind von Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Genehmigung des Magistrats oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters benutzt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1),
2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 6),
3. sich auf den Wegen entgegen § 1 Abs. 2 StVO so verhält, dass Andere geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 7 Absatz 1 Ziffer 2),
4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3),
5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 4),
6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5),
7. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 6),
8. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 7),
9. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 8),
10. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 9),
11. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 7 Absatz 1 Ziffer 10),
12. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 7 Absatz 1 Ziffer 11),
13. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Absatz 1),
14. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 9 Absatz 2),
15. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Absatz 4).

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt.

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 8.



§ 11
Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12
Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der Fassung vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794)).

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn, 08. Februar 2024

Der Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister



Anlage 1

Glossar

Feldwege:

Feldwege unterteilen sich in Wirtschaftswege und Grünwege.

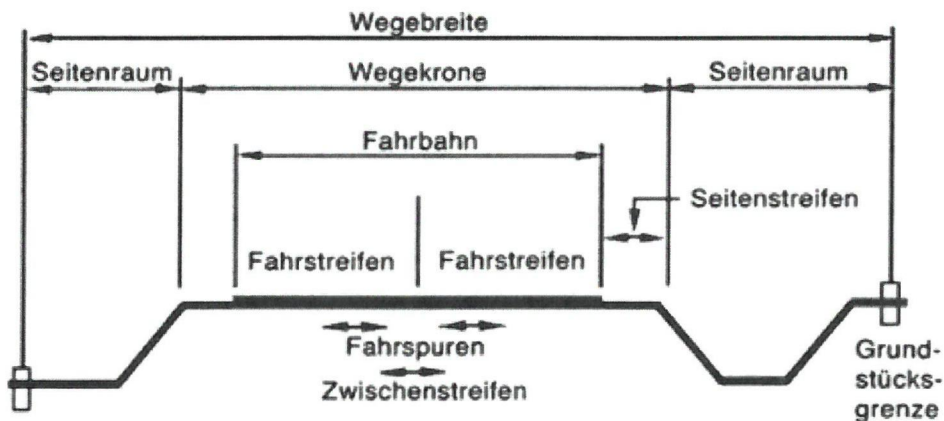
Wirtschaftsweg:

Wirtschaftsweg sind entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung befestigte oder natürliche feste Wege, die der Erschließung der Flur und der Bewirtschaftung dienen. Sie nehmen den Verkehr von den in sie einmündenden Grünwegen auf.

Grünwege:

Grünwege dienen der Erschließung kleinerer Flächen und insbesondere der Bewirtschaftung der Grundstücke. Sie sind in der Regel unbefestigte Erdwege, die bei geeigneter Witterung befahren werden.

Abbildung 1: Querschnitt eines Wirtschaftsweges mit zwei Fahrstreifen



Quelle: Richtlinien für den ländlichen Wegebau, 2005

Fahrbahn:

Sie dient dem fließenden Verkehr und umfasst in der Regel eine, selten zwei, Fahrstreifen.

Fahrstreifen:

Er setzt sich zusammen aus der Regelbreite des Fahrzeuges, dem seitlichen Spielraum und gegebenenfalls einem Gegenverkehrszuschlag.

Fahrspuren:

Spurwege, deren Breite und Abstand auf die Rad-/Achsabmessungen abgestimmt sind.

Zwischenstreifen:

Fahrbahnteil zwischen den Fahrspuren.



Seitenstreifen: Die Bankette sind der ungebundene, aber befestigte Teil zum Ausweichen des Gegenverkehrs.

Bankett: Das Bankett befindet sich am äußeren Rand der Straßenkrone und schließt an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an. Das Bankett dient als unbefestigter Seitenstreifen.

Wegekrone: Gesamtbreite von Fahrbahn und Seitenstreifen

Seitenraum: Raum zwischen Wegekrone und Grundstücksgrenzen

Wegebreite: Fahrbahn, Seitenstreifen und Seitenräume

09.01.2024

AZ: 0301 (CZ)

Sitzungsvorlage

Vorstellung der neuen Gebührensätze für Trauungen in Neckarsteinach i.V.m. mit Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	25.01.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	6.	07.02.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Der Finanzabteilungsleiter und Standesbeamter der Stadt Neckarsteinach, Herr Harry Hack, stellt die neuen, von der Stadtverordnetenversammlung Neckarsteinach beschlossenen, Zusatzgebühren für Trauungen in Neckarsteinach vor und steht für Fragen zur Verfügung (siehe Anlage).

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“, müssen diese Zusatzgebühren in die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn übernommen werden.

Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Februar wird dann die sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vorgelegt werden. Die Änderungen betreffen die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. Nr. 4 „Verwaltungsgebühren Standesamt“.

Beschlussvorschlag :

Ohne Beschlussvorschlag an den Ausschuss.

ges.: Bgm	Standesamt
	Datum 09.01.2024

EINGEGANGEN AM 09. JAN. 2024
per Mail



**Der Magistrat
der Stadt
Neckarsteinach**

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
Postfach 11 08 – 69235 Neckarsteinach

Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)
Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“
Postfach 11 51
69430 Hirschhorn (Neckar)

Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Harry Hack
Telefon: 06229 / 9200 - 23
Telefax: 06229 / 9200 - 19
E-mail: harry.hack@neckarsteinach.de

Aktenzeichen: 025020 / Hk
Datum: 20.12.2023

Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“

Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

hier: Änderung der Erhebung von Zusatzgebühren für den Mehraufwand bei standesamtlichen Trauungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 22.03.2023 sowie auf die gemeinsame Sitzung vom 09.11.2023 im Rathaus der Stadt Hirschhorn (Neckar), bei der über die Änderung von „Zusatzgebühren“ in den Rathäusern gesprochen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach beschließt, die Zusatzgebühren für standesamtliche Trauungen wie folgt zu erheben:

Ort und Zeitpunkt der standesamtlichen Trauungen	Zusatz- gebühr
Rathaus / Amtszimmer / außerhalb Dienstzeit	240 €
Rathaus / Trauzimmer / während Dienstzeit	400 €
Rathaus / Trauzimmer / außerhalb Dienstzeit	520 €
Rathaus / Sitzungssaal / während Dienstzeit	465 €
Rathaus / Sitzungssaal / außerhalb Dienstzeit	570 €
Hoher Darsberg / Mittelburg / Schiffsanleger / während Dienstzeit	280 €
Hoher Darsberg / Mittelburg / Schiffsanleger / außerhalb Dienstzeit	300 €

Für die Erstellung einer „persönlichen Traurede“ wird eine weitere Zusatzgebühr in Höhe von 250 € fällig.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusatzgebühren für standesamtliche Trauungen an die Stadt Hirschhorn (Neckar) zu übersenden, diese zeitnah in deren Verwaltungskostensatzung aufzunehmen.

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen den parlamentarischen Gremien der Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, damit die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zeitnah mit den neuen Zusatzgebühren in Kraft treten kann.

Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach mehrheitlich folgenden „Zusatzbeschluss“ zur Erhebung der Zusatzgebühren für den Mehraufwand bei standesamtlichen Trauungen gefasst hat:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach beschließt, dass Eheschließende mit Wohnsitz in Neckarsteinach (oder wenn diese in Neckarsteinach aufgewachsen sind und die Eltern hier mit Hauptwohnsitz wohnen) von der Stadt Neckarsteinach einen Zuschuss in Höhe von 400 € bei Eheschließungen im Trauzimmer im Rathaus während der Dienstzeiten bzw. einen Zuschuss in Höhe von 465 € bei Eheschließungen im Sitzungssaal im Rathaus während der Dienstzeiten erhalten. Der Zuschuss wird zeitnah nach Durchführung der Eheschließung an das Brautpaar durch die Stadtkasse ausgezahlt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herold Pfeifer
Bürgermeister

*Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag
von 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach
Vereinbarung (gleitende Arbeitszeiten!)
Dienstag geschlossen!*

*Bankverbindungen der Stadtkasse Neckarsteinach:
Sparkasse Starkenburg BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE85 5095 1469 0009 0001 42
Volksbank Neckartal eG BIC: GENODE61NGD
IBAN: DE13 6729 1700 0023 4410 04
Postbank Frankfurt/M. BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE88 5001 0060 0019 5536 03*

30.01.2024

AZ: 0301; 0604/02 (CZ)

Sitzungsvorlage

Vorstellung der neuen Gebührensätze für Trauungen in Neckarsteinach i.V.m. mit Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	2.	25.01.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	6.	07.02.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Der Finanzabteilungsleiter und Standesbeamte der Stadt Neckarsteinach, Herr Harry Hack, stellte in der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusssitzung am 25. Januar die neuen, von der Stadtverordnetenversammlung Neckarsteinach am 18. Dezember 2023 beschlossenen, Zusatzgebühren für Trauungen in Neckarsteinach vor.

Er beantwortete Fragen des Gremiums und versicherte, dass die rechtliche Möglichkeit dieser Zusatzgebühren mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgeklärt ist. Das betreffende Schreiben liegt der Verwaltung in Hirschhorn vor.

Gemäß § 9 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über den Standesamtsbezirk Hessisches Neckartal, müssen diese Zusatzgebühren in die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn übernommen werden.

Nachdem der HFSA den TOP ohne Beschlussvorschlag an die Stadtverordnetenversammlung verwies, legt die Verwaltung nun die sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Abstimmung vor. Die Änderungen betreffen die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. Nr. 4 „Verwaltungsgebühren Standesamt“.

Beschlussvorschlag :

Die sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Standesamt
	Datum 30.01.2024



Sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **07. Februar 2024** die nachfolgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 sowie §§ 16 und 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel I

Die Anlage Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1, hier Nr. 4 „Verwaltungsgebühren Standesamt“, erhält folgende Fassung:

Zuzüglich den gesetzlichen Gebühren nach § 1 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdiS) - Verwaltungskostenverzeichnis Nummer 6 – werden folgende Zusatzgebühren erhoben:

Nr. 4	Verwaltungsgebühren Standesamt	Zusatzgebühren in Euro
4.1.	Eheschließung Hirschhorn	
4.1.1.	Eheschließung außerhalb des Rathauses (Schloss und Personenschiff)	200
4.2.	Eheschließung Neckarsteinach	
4.2.1.	Rathaus / Amtszimmer / außerhalb Dienstzeit	240
4.2.2.	Rathaus / Trauzimmer / während Dienstzeit	400
4.2.3.	Rathaus / Trauzimmer / außerhalb Dienstzeit	520
4.2.4.	Rathaus / Sitzungssaal / während Dienstzeit	465
4.2.5.	Rathaus / Sitzungssaal / außerhalb Dienstzeit	570
4.2.6.	Hoher Darsberg / Mittelburg / Schiffsanleger / während Dienstzeit	280



4.2.7.	Hoher Darsberg / Mittelburg / Schiffsanleger / außerhalb Dienstzeit	300
4.2.8.	Weitere Zusatzgebühr für die Erstellung einer persönlichen Traurede	250
4.3.	Auszüge im Bereich des Standesamts, je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 08. Februar 2024

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

02.01.2024

AZ: 0123/04 (PN)

Sitzungsvorlage

Digitale Dorflinde

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	25.01.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		07.02.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Digitale Dorflinde (WLAN-Hotspots im Stadtgebiet)

Wie in der Sitzung des Haupt-Finanz und Sozialausschusses am 30.11.2023 bereits informiert wurde, sollen im Stadtgebiet WLAN-Hotspots angebracht werden. Hierfür gibt es ein vom Land Hessen gefördertes Programm namens „Digitale Dorflinde“, indem Städte und Gemeinden mit der Umsetzung von WLAN-Hotspots in öffentlichen Bereichen unterstützt werden sollen.

Am 12. Oktober 2023 fand hierzu ein Vor-Ort-Termin mit einem Mitarbeiter der Firma Innerebner für die Umsetzung und Planung der „digitalen Dorflinde“ statt, um ein entsprechendes Angebot zu erstellen.

Vorab wurde von städtischer Seite ein Plan erstellt, an welchen Standorten sich öffentliche WLAN-Hotspots anbieten würden. Klar ins Auge gefasst wurden hierbei vor allem öffentliche Plätze mit dem Gedanken, Standorte mit einzubeziehen, an denen sich Bürgerinnen und Bürger treffen und zusammenkommen, innerhalb öffentlicher Gebäude sowie Stellen, an denen kein ausreichender Mobilfunk-Empfang ist.

Zusammen mit der Firma sind alle Standorte begutachtet und dementsprechend im Angebot aufgenommen worden. Das Angebot wurde zur besseren Verständlichkeit zusammengefasst und bereits am 30.11.2023 in der HFSa Sitzung vorgestellt.

Die aktuell ausgewählten Standorte würden zu Gesamtkosten in Höhe von 52.615,84 € führen. Zudem wäre eine Fördersumme in Höhe von 42.000,00 € für diese Maßnahmen möglich.

Für die weitere Bearbeitung und Kostenermittlung wurden die einzelnen Fraktionen darum gebeten, die Standortpräferenzen zu ermitteln sowie aufgekommene Fragen an die Verwaltung weiterzuleiten.

Die Standortpräferenzen der Fraktionen lagen bis dato noch nicht vor und sollen in der Sitzung beraten werden (Anlage).

Offene Fragen:

Frage	Antwort Fa. Innerebner
Fallen laufende Kosten über die Investition hinaus an?	Es fallen keine laufenden Kosten für den Betrieb an. Lediglich die Kosten für die jeweilige Internetanbindung sind laufende Kosten und werden von den Auftraggebern bezahlt.
Wer ist Eigner der dazugehörigen Internetanschlüsse? DSL/Kabel/LTE?	Dieser kann über uns bestellt werden, dann sind wir auch die Anschlussinhaber.
Wer regelt etwaige Rechtsansprüche gegenüber Dritten (Stichwort z.B. „Urheberrechtsschutz“) bei unerlaubtem Hochladen von Dateien?	Die Haftung liegt in jedem Fall bei uns und wir regeln auch die Probleme. Sofern das Internet über uns läuft, können wir auch das Behördenmanagement übernehmen. Dieses wird benötigt, wenn die Behörde, bzw. Richter oder Staatsanwalt, Daten über die Nutzung von Usern benötigt. Dies kommt zum Tragen, wenn strafrelevante Dinge in der Region passieren (Einbruch, Brandstiftung usw.).
Bindung an die Förderung?	Mind. 36 Monate mit 12 Monate Verlängerung.
Was passiert danach? Kosten nach Förderungsbindung?	Im Anhang übersende ich Ihnen ein Informationsschreiben, in welchem die Möglichkeiten gelistet sind, die Ihnen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Digitale Dorflinde-Projektes zur Verfügung stehen.
Wie ist der Service geregelt? Reaktionszeit bei Störung/Ausfall?	24/7 Support mit 0800... Tel.-Nr.
Garantieleistungen - Garantielänge für die Hardware? Hängt ja alles im Freien	Über die gesamte Laufzeit werden die Komponenten bei Ausfall (nicht Vandalismus) zum Austausch kostenlos zur Verfügung gestellt
Wie sieht es mit evtl. Stromkosten aus?	Diese werden von der Kommune, bzw. Stadt getragen

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Digitalen Dorflinden entsprechend der ausgewählten Standorte zu beschließen. Die Mittel sollen im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Digitalen Dorflinden werden entsprechend der ausgewählten Standorte beschlossen. Die Mittel werden im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



TOP 7 „Digitale Dorflinde“

Der Punkt wurde in der HFSA-Sitzung diskutiert und ein neuer Beschlussvorschlag aufgesetzt:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Magistrat zu beauftragen, ein Kostenvoranschlag für eine WLAN-Struktur im Bürgersaal und der Mark-Twain-Stube über die ekom21 zu ermitteln. Das Angebot soll auch die Kosten für einen Gastzugang beinhalten.

09.01.2024

AZ: 9204; 0104/18 (IA)

Sitzungsvorlage

Überplanmäßige Auszahlung 2023; Programm Eisbär (Steuerung des Rathauses)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	18.01.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		25.01.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		07.02.2024	öffentlich

Sachverhalt:

2023 wurde die Erneuerung des „Eisbär-Programms“ zur automatischen Steuerung der Fenster, Türen, Heizung, usw. umgesetzt.

Die Maßnahme wurde in 2 Investitionen geteilt.

Investition Nr. 2023/02 = 6.500 € für das neue Eisbär Programm

Investition Nr. 2023/03 = 1.500 € für einen neuen Server inkl. Netzteil

Bei der Planung des Haushalts 2023 wurden bei der Investition 2023/02 die Tastatur (inkl. Maus) und der Bildschirm gestrichen, da im Haus noch andere Gerätschaften vorhanden und einsatzbereit waren.

Bei einer erneuten Preisabfrage vor Beauftragung wurden die beiden Positionen jedoch versehentlich mitbestellt. Leider ist dies nicht rechtzeitig aufgefallen und konnte von der Fa. Alexander Mair GmbH aus Eberbach auch nicht zurückgenommen werden.

Stellungnahme der Finanzverwaltung

Bei den weiteren Kosten für die Anschaffung eines Bildschirms und einer Tastatur (inkl. Maus) sowie einer Maus für den Server des neuen Programmes für die Steuerung des Rathauses handelt es sich überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr.1+ 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5%, max. 20.000,00 € überschreiten.

Die Haushaltsansatzüberschreitung bei der Investition Nr. 2023/03 „Rathaus; Server für Programm Eisbär“ beläuft sich auf 478,97 € und somit auf 31,93 %.

Somit ist die notwendige Auszahlung in Höhe von rund 478,97 €, da diese mehr als 5% des Haushaltsplanansatzes beträgt, als erheblich anzusehen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bedarf es bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung

Die Maßnahme kann mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2021/11 „Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim“ finanziert werden, da diese Maßnahme nach Rücksprache bei der Bauabteilung sowie mit dem Ingenieurbüro Schulz im Jahr 2023 nicht mehr umgesetzt werden kann. Die Mittel würden also zum 31.12.2023 verfallen. Bei der Investition 2021/11 „Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim“ sind zum Stand 09.01.2024 noch Haushaltsreste in Höhe von 34.920,00 € verfügbar.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 11
Bezeichnung: Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim
Betrag: 500,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Weitere Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer: 2023/03
Bezeichnung: „Rathaus; Server für Programm Eisbär“
Betrag: 500,00 €
Kostenstelle: 01 01 01 04 (Rathaus)
Sachkonto: 0851 010

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den überplanmäßigen Auszahlungen für die Ausstattungen des neuen Servers für das neue Programm zur Steuerung des Rathauses in Höhe von 500,00 € nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 zuzustimmen. Die Mittel für die Maßnahme sollten über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021/11 „Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim“ bereitgestellt werden.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 11
Bezeichnung: Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim
Betrag: 500,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Weitere Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer: 2023/03
Bezeichnung: „Rathaus; Server für Programm Eisbär“
Betrag: 500,00 €
Kostenstelle: 01 01 01 04 (Rathaus)
Sachkonto: 0851 010

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Den überplanmäßigen Auszahlungen für die Ausstattungen des neuen Servers für das neue Programm zur Steuerung des Rathauses in Höhe von 500,00 € nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 1+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2021/11 „Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim“ bereitgestellt.

Die Finanzierung sieht also wie folgt aus:

Haushaltssperre bei Haushaltsrest:

Investitionsnummer: 2021 11
Bezeichnung: Wasser; Schieberkreuze (Schächte) Ersheim
Betrag: 500,00 €
Kostenstelle: 11 04 01 01 (Wasserversorgung)
Sachkonto: 0658 010

Weitere Mittel bei der Investition:

Investitionsnummer: 2023/03
Bezeichnung: „Rathaus; Server für Programm Eisbär“
Betrag: 500,00 €
Kostenstelle: 01 01 01 04 (Rathaus)
Sachkonto: 0851 010

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.